

# I.

## Leistungsbeschreibung:

252Cf-Neutronenquelle mit folgenden Spezifikationen:

1. Zylindrischer Aufbau ("X1-Kapselung"), Länge 10,15 (- 0,15 + 0,00) mm, Durchmesser 7,95 (- 0,15 + 0,00) mm, doppelwandig Kapselung aus Edelstahl (innen und außen). Es muss durch z.B. zusätzliche Halteringe aus Edelstahl sichergestellt sein, dass sich das aktive Material (252Cf) im Zentrum der zylindrischen Quelle befindet und sich bei Bewegungen der Quelle nicht verschieben kann. Das aktive Material soll sich in einem Volumen kleiner als 4.5 mm x 5.0 mm (Durchmesser x Länge) befinden. Das 252Cf-Material ist in mehreren Drähten eingebettet.
2. In Absprache mit der PTB werden auf der Quelle Markierungen angebracht, um die beiden Stirnseiten der Quelle und die Position auf dem Zylindermantel eindeutig identifizieren zu können, wenn nicht bereits Beschriftungen o.ä. vorhanden sind, die eine eindeutige Zuordnung erlauben.
3. Spezifikation der Isotopenzusammensetzung aller enthaltenen spontansplattendenden Isotope, insbesondere Angabe der Isotopenverhältnisse aller in der Quelle enthaltenen Cf-Isotope für einen Referenztag und Angabe des Datums der letzten Abtrennung von Cm. Angabe aller sonstigen in der Quelle enthaltenen radioaktiven Verunreinigungen. Zum Zeitpunkt der Lieferung an das NPL muß der relative Anteil von 252Cf bezogen auf alle in der Quelle vorhandenen Cf-Isotope mindestens 80 at.% betragen. Vor Lieferung der

Quelle muss der PTB ein Nachweis über die Isotopenzusammensetzung geliefert werden.

4. Zeichnung des Aufbaus der Quelle (Längs- und Querschnitt) incl. einer Spezifikation der chemischen Zusammensetzung aller für den Aufbau der Quelle verwendeten Materialien.  
Diese Dokumentation ist der PTB zu übersenden, bevor die Quelle versendet wird.
5. Transport der fertiggestellten Cf-Quelle zum National Physical Laboratory (NPL, UK) für eine Kalibrierung der Neutronenemissionsrate und von dort Transport der Quelle zur PTB inkl. Organisation des Transports und Bereitstellung des Transportbehälters.
6. Bescheinigung darüber, dass die Bauart der Quelle einem "radioaktiven Stoff in besonderer Form" entspricht ("Special Form Certificate") und den Anforderungen der "ANSI/ISO classification C.66545" entspricht.

Sämtliche Transportkosten, die im Rahmen dieses Auftrages anfallen, inkl. Kosten für den Transport der Quelle an das NPL und vom NPL in die PTB sowie Rücktransport des leeren Quellentransportbehälters sollen in den Auftrag mit eingeschlossen werden.

Die PTB behält sich ein Rücktrittsrecht vor für den Fall, dass im Nachhinein festgestellt wird, dass die Spezifikationen nicht erfüllt werden bzw. dass der Lieferant nicht in der Lage ist, vor Lieferung in die PTB den Nachweis über die Erfüllung der Spezifikationen zu erbringen.

#### Quellstärke der Quelle:

Aufgrund der sich ständig ändernden Verfügbarkeit von  $^{252}\text{Cf}$  können eine oder mehrere Alternativen angeboten werden:

$^{252}\text{Cf}$ -Quelle mit 200  $\mu\text{g}$  bzw. 4 GBq (Minimalanforderung)

$^{252}\text{Cf}$ -Quelle mit 250  $\mu\text{g}$  bzw. 5 GBq

$^{252}\text{Cf}$ -Quelle mit 350  $\mu\text{g}$  bzw. 7 GBq (Maximal erlaubte Menge)

## II.

### **Mit dem Angebot vorzulegen sind:**

1. Eine kurze Unternehmensdarstellung unter Angabe der Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität und Einhaltung umweltrechtlicher Schutzmaßnahmen.
2. Erklärung zur fachlichen und technischen Leistungsfähigkeit des Bieters; siehe Anhang.
3. Der Vordruck „Eigenerklärung“

## III.

### **Wertung der Angebote:**

Siehe Anhang.

## Erklärung zur fachlichen und technischen Leistungsfähigkeit des Bieters

(§ 7 Absatz 3 lit. a VOL/A-EG)

Vergabe-Nr.: Z.1133A-0132020201

Ich / Wir habe(n) Leistungen, wie sie hier ausgeschrieben sind bzw. Leistungen, die mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind, bereits ausgeführt.

Mehrfachnennungen bei den jeweiligen Referenzen sind möglich.

Jahr	Name des Auftraggebers	Art der Leistung	Auftragswert in Euro

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung meinen / unseren Ausschluss von weiteren Aufträgen zur Folge haben kann.

\_\_\_\_\_

Ort

Datum

Firmenstempel und Unterschrift des Bieters

# **Bewerbungs- und Vergabebedingungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB)**

## **für die Vergabe von Leistungen und Lieferungen**

(zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurücksenden)

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die PTB verfährt nach Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A), ohne dass dieser Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“ Vertragsbestandteil wird.
- 1.2 Für das Vertragsverhältnis gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.
- 1.3 Die Preise sind in Euro anzugeben.
- 1.4 Das Angebot und der Schriftverkehr mit der PTB sind in Deutsch zu erstellen.
- 1.5 Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

### **2. Angebotsbedingungen**

- 2.1 Für Angebote sind die von der PTB bereitgestellten Vordrucke zu benutzen; die Verwendung selbst gefertigter Vordrucke oder Kurzfassungen ist unzulässig.  
Ich bitte, beiliegenden Angebotsvordruck nebst Anlagen auszufüllen, zu unterschreiben und in einem verschlossenen Umschlag bis zum Ende der in den Vergabeunterlagen genannten Angebotsfrist zurückzusenden.  
Bis zum Ende der Angebotsfrist kann das Angebot schriftlich, fernschriftlich (Fax) oder elektronisch (eVergabe) zurückgezogen werden. Danach sind Sie bis zum Ablauf der in den Vergabeunterlagen genannten Zuschlagsfrist an Ihr Angebot gebunden.
- 2.2 Das Angebot muss vollständig sein; es muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben und/oder Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.  
Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebotes erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf einer besonderen Anlage beigelegt werden. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.  
Das Angebotsformular ist mit dem Namen des Bieters sowie mit Datum und Unterschrift zu versehen. Das Angebotsformular ist wegen der Rechtsverbindlichkeit der Vertragsbedingungen auch dann unterschrieben zurückzugeben, wenn nur ein Nebenangebot abgegeben wird.  
Ebenso ist die Eigenerklärung ausgefüllt und unterzeichnet zusammen mit dem Angebot zurück zu senden.  
Angebote, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, werden gem. § 16 Abs. 3 bzw. § 19 Abs. 3 EG VOL/A von der Wertung ausgeschlossen.
- 2.3 Ausdrücklich erwünschte oder zulässige Nebenangebote müssen auf einer besonderen Anlage erstellt und als solche deutlich gekennzeichnet und unterschrieben werden. Verbindliche Anforderungen des Leistungsverzeichnisses bzw. der Leistungsbeschreibung (z. B. Ausschlusskriterien) sind auch von Nebenangeboten zu erfüllen. Nebenangebote müssen der geforderten Leistung in technischer und gestalterischer Hinsicht mindestens gleichwertig sein; dies ist vom Bieter in geeigneter Form nachzuweisen.  
Werden Leistungen angeboten, die in den Vergabeunterlagen nicht gefordert werden, so müssen deren Ausführung und Beschaffenheit auf einer gesonderten Anlage näher beschrieben werden.  
Auf Anlagen soll im Angebotsformular hingewiesen werden.
- 2.4 Es sind grundsätzlich umweltverträgliche und möglichst energieeffiziente Leistungen anzubieten. Umweltverträglich können auch solche Produkte sein, die nicht mit dem Umweltzeichen ausgestattet sind, aber gleichwertige oder bessere Umwelteigenschaften aufweisen. Diese sind ggf. vom Bieter durch nachprüfbare Belege und Erläuterungen nachzuweisen.  
In geeigneten Fällen wird die Lieferung der Produkte in wieder verwendbaren Verpackungen bevorzugt.
- 2.5 Der Bieter hat im Angebot anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebotes gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von dem Bieter oder anderen beantragt sind.
- 2.6 Die PTB behält sich vor, das Angebot eines Skontos bei der Wertung nur dann zu berücksichtigen, wenn eine Skontofrist von mindestens 10 Tagen eingeräumt wird. Hinsichtlich des Fristbeginns der Zahlung und sonstiger Zahlungsbedingungen wird auf die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der PTB verwiesen.
- 2.7 Für das Erstellen des Angebotes wird keine Vergütung gewährt.
- 2.8 Übersendung der Angebote
  - 2.8.1 Übersendung schriftlicher Angebote:  
Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag zurückzusenden. Dieser Umschlag ist mit dem Kennzettel, der den Vergabeunterlagen beigelegt ist und dem Absender zu versehen.
  - 2.8.2 Elektronische Übersendung von Angeboten im Wege der e-Vergabe ([www.evergabe-online.de](http://www.evergabe-online.de)):  
Zur Übersendung des Angebotes ist die Softwarekomponente „Angebotsassistent (AnA)“ zu verwenden, die Sie nach der Registrierung auf der Vergabeplattform [www.evergabe-online.de](http://www.evergabe-online.de) nutzen können. AnA verschlüsselt Ihr Angebot sicher und ermöglicht Ihnen die elektronische Übersendung an die im AnA voreingestellte Adresse der PTB. Nach Eingang Ihres Angebotes wird dieses mit einem elektronischen Zeitstempel versehen und bis zum Ende der Angebotsfrist verschlüsselt und vor fremdem Zugriff sicher archiviert. Kurz nach Absendung Ihres Angebotes

erhalten Sie eine elektronische Eingangsbestätigung, die neben dem Eingangszeitpunkt einen eindeutigen Kontrollwert (Hashwert) des abgegebenen Angebotes enthält. Sollten Sie keine Eingangsbestätigung erhalten, nehmen Sie bitte Kontakt mit der technischen Hotline der e-Vergabe Plattform auf oder geben Sie Ihr Angebot erneut ab.

Als technische Hotline steht das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern zur Verfügung.

Ansprechpartner und Kontaktadressen: Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern, Sankt Augustiner Str. 86, 53225 Bonn, Tel.: 01888 / 610-1234, eMail: hotline.evergabe@bescha.bund.de

Ein Wechsel in das klassische, papiergestützte Verfahren ist jederzeit möglich. In diesem Fall ist mit dem ausgedruckten Angebot wie oben beschrieben zu verfahren.

- 2.9 Entwürfe und Ausarbeitungen sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der PTB über, soweit in der Angebotsaufforderung nichts gegenteiliges festgelegt ist oder der Bieter im Angebot bzw. innerhalb von 24 Werktagen nach Ablauf der Zuschlagsfrist nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.
- 2.10 Bei nationalen Ausschreibungen gilt das Angebot als abgelehnt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Zuschlag erteilt worden ist. Hierzu ergeht keine besondere Mitteilung. Wollen Sie jedoch ausdrücklich über die Ablehnung Ihres Angebotes unterrichtet werden, so müssen Sie dieses beantragen.
- 2.11 Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes verwendet werden. Jede anderweitige Nutzung ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der PTB nicht gestattet.
- 2.12 Der Bieter hat, auch nach Beendigung der Angebotsphase, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten der PTB Verschwiegenheit zu wahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten.

### **3. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen**

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat er die PTB vor Angebotsabgabe schriftlich, elektronisch (eMail) oder fernschriftlich (Fax) darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.

### **4. Weitervergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)**

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die die erforderliche Eignung für die Ausführung des zu vergebenden Auftrags erfüllen. Die geforderten Erklärungen und Nachweise sind auch vom Unterauftragnehmer mit dem Angebot vorzulegen. Er ist gehalten, zu Unteraufträgen mittlere und kleine Unternehmen in dem Umfang zu beteiligen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen zu vereinbaren ist.

Unterauftragnehmer sind bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Sie unterliegen der in Nummer 1.1 aufgeführten Verordnung.

Der Auftragnehmer hat der Beauftragung von Unterauftragnehmern die §§ 2, 7, 8 sowie 15 und 16 bzw. §§ 2, 8, 9, 18 und 19 EG VOL/A zugrunde zu legen und die VOL/B zum Vertragsinhalt zu machen. Dem Nachunternehmer dürfen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Gewährleistung und Vertragsstrafe – keine ungünstigeren Bedingungen auferlegt werden als zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart sind.

Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Namen, Anschrift des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der Auftragnehmer nach Auftragserteilung Leistungen zu übertragen, hat er vorher die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers gemäß § 4 Nr. 4 VOL/B einzuholen.

### **5. Bewerber- und Bietergemeinschaften**

Bewerber- und Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben der PTB mit dem Angebot zu übergeben

- ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
- eine von allen Mitgliedern verbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

### **6 Vorleistungen**

Sofern im Rahmen eines abzuschließenden Vertrages Vorleistungen (Zahlungen vor Empfang einer entsprechenden Gegenleistung) gefordert werden, können diese nur gegen Vorlage einer unwiderruflichen, unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft gezahlt werden. Der dem Bund durch die vorzeitige Zahlung entstehende Zinsverlust ist grundsätzlich bei der Schlusszahlung durch Abzinsung zu erstatten, es sei denn, dies wird bei der Preiskalkulation durch einen entsprechenden Preisnachlass berücksichtigt. Im Angebot ist zu vermerken, wenn ein Preisnachlass berücksichtigt wurde, ansonsten erfolgt eine Abzinsung.

Stand: 10/2010

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

## Stand: 1. Januar 2011

### 1. Allgemeines

Für das Vertragsverhältnis zwischen der PTB (nachstehend AG genannt) und dem Auftragnehmer (nachstehend AN genannt) gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

Im Übrigen gelten die Bedingungen der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B) in ihrer jeweils gültigen Fassung

Bei Auslandskäufen findet neben diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf“ vom 11. April 1980 (BGBl. I 1989, S. 588 ff.) Anwendung, sofern das Übereinkommen im Bereich des ausländischen Vertragspartners ratifiziert worden ist.

Durch Abgabe eines Angebotes, durch Auftragsbestätigung, durch Annahme oder durch Ausführung einer Bestellung erkennt der AN diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen an. Dies gilt, sofern der AG diese im Zusammenhang mit einer Ausschreibung, einer Anfrage oder einer Bestellung mitgeteilt hat. Im Übrigen werden die Allgemeinen Einkaufsbedingungen durch Einstellung in das Internet unter <http://einkauf.ptb.de> allgemein bekannt gemacht, so dass in zumutbarer Weise davon Kenntnis genommen werden kann und mit ihrer Anwendung gerechnet werden muss. Sie sind somit Vertragsbestandteil.

Alle abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN gelten nur, wenn und soweit sie von der Beschaffungsstelle des AG ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der AN auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist; eines Widerspruchs des AG bedarf es in diesem Fall nicht. Auf allen Schriftstücken einschließlich Rechnungen sind Bestellnummer, Zeichen und Datum von Schreiben des AG anzugeben.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen aus irgendwelchen Gründen nicht zur Anwendung kommen können, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

### 2. Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung

Das Angebot ist kostenlos abzugeben. Bei Ausschreibungen können Angebote nur auf dem Postweg, direkt, elektronisch über die eVergabe ([www.evergabe-online.de](http://www.evergabe-online.de)) oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel übermittelt werden. Der AN hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Sind Nebenkosten im Preisangebot nicht enthalten, so sind sie getrennt unter Angabe der Höhe auszuweisen. Der AN ist an sein Angebot 3 Monate gebunden. Bei Ausschreibungen ist er an sein Angebot jedoch mindestens bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden, sofern er es nicht bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich zurückgezogen hat. Nebenangebote sind grds. zugelassen, es sei denn, dass sie im Einzelfall ausgeschlossen werden. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von der Beschaffungsstelle des AG schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Dieses gilt sowohl für kaufmännisch / juristische, als auch für wissenschaftlich / technische Vereinbarungen. Eigenmächtige Mehrleistungen des AN werden nicht vergütet; eines ausdrücklichen Widerspruchs bei der Abnahme bedarf es nicht.

Bestellungen sind vom AN unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Der AG behält sich vor, die Bestellung zurückzuziehen, wenn die Bestätigung nicht innerhalb einer angemessenen Zeit eingeht. Nachträgliche Änderungen einer Bestellung sind nur mit Zustimmung der Mitarbeiter der Beschaffungsstelle der AG verbindlich. Es empfiehlt sich, die Änderungen schriftlich zu fixieren.

### 3. Preise

Die vereinbarten Preise sind feste Preise ohne Mehrwertsteuer. Sie verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung.

Fracht- und Verpackungskosten sowie andere Nebenkosten werden vom AG nur übernommen, wenn diese ausdrücklich vereinbart worden sind.

Bei der Ermittlung der Preise sind die Bestimmungen der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 in der jeweils gültigen Fassung mit den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) anzuwenden.

Sind Vorauszahlungen vereinbart, so hat der AN als Sicherheit selbstschuldnerische Bürgschaften einer europäischen Großbank oder Großversicherung beizubringen.

Im Falle des Rücktritts vom Vertrag durch den AG sind bereits geleistete Vorauszahlungen zurückzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 8 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

### 4. Ausführung des Vertrages, Beachtung von Vorschriften, Vergabe von Unteraufträgen

Der AN verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferung oder Leistung muss den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, einschlägigen Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen hat der AN innerhalb des vereinbarten Preises mitzuliefern. Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies dem AG schriftlich anzuzeigen.

Der AN verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass ein potentieller Unterauftragnehmer dieselben Eignungskriterien erfüllt wie er selber und vorstehende Vorschriften beachten wird. Der Unterauftragnehmer muss dieselben Nachweise erbringen wie der AN. Der AN hat den Unterauftragnehmer bei der Ausführung des Vertrages ordnungsgemäß zu kontrollieren und zu überwachen.

### 5. Zeichnungen, Unterlagen und Muster

Alle für den Gebrauch, die Instandhaltung oder Instandsetzung der gelieferten Gegenstände erforderlichen Unterlagen (Betriebsanleitung, Zeichnungen, Pläne und dgl.) hat der AN dem AG rechtzeitig und kostenlos in vervielfältigungsfähiger Form zur Verfügung zu stellen. Nr. 10 Satz 2 dieser Einkaufsbedingungen findet Anwendung.

### 6. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag des Eingangs des Bestellschreibens beim AN. Vereinbarte Liefertermine sind genau einzuhalten. Verzögerungen hat der AN unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wird die Lieferzeit überschritten, so kann der AG für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von ½ v. H., höchstens jedoch 8 v. H. des Auftragswertes beanspruchen, es sei denn, der AN hat die Gründe für die Lieferzeitüberschreitung nicht zu vertreten. Verzug der Unterlieferanten des AN fällt in den Risikobereich des AN.

Eines ausdrücklichen Vorbehalts auf Geltendmachung der Vertragsstrafe bei Annahme der verspäteten Leistungen bedarf es nicht.

Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt unberührt. Auf einen Schadenersatzanspruch des AG wegen Nichterfüllung wird die Vertragsstrafe angerechnet.

## **7. Unterrichts- und Prüfungsrecht**

Der AG und von ihm Beauftragte sind berechtigt, sich beim AN innerhalb der Betriebsstunden von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten, an werkseigenen Prüfungen teilzunehmen und Prüfungen vorzunehmen. Die Kosten für die vom AG veranlassten Prüfungen trägt der AG, soweit das Personal oder Material für die Durchführung der Prüfungen vom AG gestellt wird. Wiederholungsprüfungen durch den AG aufgrund in vorherigen Prüfungen festgestellter Mängel gehen in vollem Umfang zu Lasten des AN. Der AN verpflichtet sich, bei der Vergabe von Unteraufträgen dafür Sorge zu tragen, dass der Unterauftragnehmer dem AG in dem vorgenannten Umfang das Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen beim Unterauftragnehmer vertraglich einräumt.

Die Prüfungen entbinden den AN nicht von seiner Gewährleistung und Haftung. Rechte kann der AN aus diesen Prüfungen nicht herleiten.

## **8. Forderungsabtretung**

Der AN kann Forderungen gegen den AG nur mit der schriftlichen Zustimmung der Beschaffungsstelle des AG rechtswirksam abtreten.

## **9. Abnahme**

Ist die Lieferung oder Leistung in vertragsgemäßem Zustand erfolgt, oder sind festgestellte Mängel beseitigt, so wird sie abgenommen. Eine vereinbarte Abnahmefrist ist einzuhalten, es sei denn, die Abnahme wird durch Schwierigkeiten verzögert, die der AG nicht zu vertreten hat. Im letzteren Fall verlängert sich die Abnahmefrist um den Zeitraum der Verzögerung. Ist ein Probetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll ausgesprochen.

## **10. Eigentumsverhältnisse**

Der AG erwirbt das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung nach dessen Übergabe mit der Abnahme. Durch die Übergabe erklärt der AN, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.

Materialbeistellungen jeder Art bleiben Eigentum des AG. Sie sind als solches zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Erkennbare Mängel am beigestellten Material hat der AN unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden Materialbeistellungen verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt der AG das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Der AN verwahrt diese unentgeltlich für den AG. Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen des AG, die er dem AN überlassen hat, verbleiben beim AG. Die Unterlagen sind auf Verlangen mit allen Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Unterlagen des AG dürfen nur für die im Rahmen des Vertrages festgesetzten Zwecke verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der AN für den gesamten Schaden.

## **11. Rechnung und Zahlung**

Rechnungen sind stets mit Angabe der Bestellnummer des AG einzureichen.

Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

Zahlungs- und Skontofristen beginnen frühestens am Tag nach einwandfreier Gesamtlieferung oder -leistung und Eingang der entsprechenden Rechnung. Teillieferungen oder -leistungen werden grundsätzlich nur dann abgerechnet, wenn diese vertraglich vereinbart sind. Die Skontofrist beträgt 14 Tage. Sofern kein Skonto vereinbart wurde, erfolgt die Begleichung von Rechnungen spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung. Fristen beginnen nicht zu laufen, wenn Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung durch die Nichtangabe oder unvollständige Angabe der Bestellnummer des AG durch den AN eintreten.

Durch eine Zahlung wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AN nicht bestätigt. Der AN ist verpflichtet, Überzahlungen an den AG zurückzuerstatten. Er kann sich nicht auf Verjährung oder Entreichung berufen.

## **12. Gewährleistung**

Der AN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel. Er garantiert die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften des AG entsprechend dem neuesten Stand der Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Betriebsanleitungen, Zeichnungen, Pläne u. ä.). Die festgelegten Spezifikationen gelten als garantierte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung.

Die bei der Mängelbeseitigung oder der Neulieferung vom AN zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung beim AG.

Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beträgt in der Regel 24 Monate, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften eine längere Frist vorgesehen ist. Wird keine schriftliche Abnahmebestätigung ausgestellt, so beginnt sie zwei Wochen nach Eingang der Lieferung beim AG. Dies gilt auch für die Haftung der Unterlieferanten für Sachmängel.

Für gelieferte Ersatzstücke, Neulieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der AN wie für den Gegenstand der Lieferung; die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt nach Beseitigung der beanstandeten Mängel. Für Lieferteile, die wegen Sachmängeln nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Verjährungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

## **13. Schutzrechte**

Der AN haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei Lieferung und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den AG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

## **14. Werbematerial**

Der AN darf in Werbematerial auf geschäftliche Verbindungen mit dem AG nur mit dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung hinweisen.

## **15. Kündigung und Rücktritt**

Der AG ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn auf Seiten des AN schuldhaft Handlungen im Sinne des § 334 StGB (Bestechung) gegeben sind. Der AG kann vom AN daneben Ersatz allen Schadens verlangen. Der AG kann ferner vom Vertrag zurücktreten oder kündigen, wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

## **16. Sicherheits- und Ordnungsvorschriften**

Bei Lieferungen und Leistungen im Gelände und in den Räumen des AG sind die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften des AG zu beachten, die in diesem Falle Vertragsbestandteil sind. In Zusammenhang mit einer Lieferung im Gelände bekannt gewordene Informationen sind vertraulich zu behandeln.

## **17. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für den AN ist der Sitz des AG oder eine andere vom AG bezeichnete Verwendungsstelle.

Gerichtsstand ist Braunschweig. Es gilt deutsches Recht.

## Eigenerklärung (EU)

Ich / wir erkläre(n), dass

- für mein / unser Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist
- ich / wir uns nicht in Liquidation befinde(n)
- ich meiner / wir unserer Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) einschließlich der Unfallversicherung ordnungsgemäß nachgekommen bin / sind
- ich / wir nicht nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden bin / sind
- ich / wir keine schwere Verfehlung begangen habe(n), die meine / unsere Zuverlässigkeit in Frage stellt(en)

Bei Bewerbern / Anbietern, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, bezieht sich diese Erklärung auf die Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie niedergelassen sind.

- ich / wir oder eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, nicht rechtskräftig verurteilt wurde(en) wegen:

a) § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),

b) § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),

c) § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden,

d) § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden,

e) § 334 des Strafgesetzbuches (Bestechung), auch in Verbindung mit Artikel 2 des EU - Bestechungsgesetzes, Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung, Artikel 7 Abs. 2 Nr. 10 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes und § 2 des Gesetzes über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofes,

f) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder

g) § 370 Abgabenordnung, auch in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden.

Einem Verstoß gegen diese Vorschriften gleichgesetzt sind Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten. Ein Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn sie für dieses Unternehmen bei der Führung der Geschäfte selbst verantwortlich gehandelt hat oder ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden gemäß § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) einer Person im Hinblick auf das Verhalten einer anderen für das Unternehmen handelnden, rechtskräftig verurteilten Person vorliegt.

Ich / wir verpflichte mich / uns, nur Unterauftragnehmer zu beauftragen, die die o.g. Anforderungen zur Zuverlässigkeit erfüllen.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe meinen / unseren Ausschluss von dieser und weiteren Vergabeverfahren zur Folge hat.

Ort, Datum

Firmenstempel

(Unterschrift/en)

**Achtung, Angebot! Nicht öffnen!**

Absender:

**Empfänger:**

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

- Angebotssammelstelle -

Submissionsnummer:

Ablauf der Angebotsfrist:



## Wertungsmatrix

Vergabe-Nr.: Z.1133A-0132020201

		Angebot 1		Angebot 2		Angebot 3		BEISPIEL	
		Punkte	Punktwertung	Punkte	Punktwertung	Punkte	Punktwertung	Punkte	Punktwertung
<b>Kriterium</b> (Bewertung in Punkten von 0 - 10)	<b>Gewichtung in %</b>	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Preis</b> (niedrigster 10 Pkt. - Die Punktvergabe nach unten erfolgt prozentual)	40							7,20	2,88
<b>Quellstärke 1.)</b>	40							5,00	2,00
<b>Reinheitsgrad 2.)</b>	20							8,00	1,60
<b>Punktwertung insgesamt</b> (Das Angebot mit der höchsten Punktwertung insgesamt erhält den Zuschlag)		-		-		-		-	6,48

1.) Eine Quelle m. 7GBq erhält die höchste Punktzahl bzw. 10 Punkte; die min. zugelassene Quellstärke 4GBq erhält 2 Punkte.  
Für die Ermittlung der Punktzahl wird eine lineare Interpolation durchgeführt.

2.) **Entscheidend ist der Anteil von Cf252 am Tag der Lieferung an das NPL.** Ein Reinheitsgrad von 85% entspricht 10 Punkte; 75% oder niedriger entsprechen 0 Punkte. Für die Ermittlung der Punktzahl wird eine lineare Interpolation durchgeführt.